

Ideologie oder Gerechtigkeit

Zur Debatte über das Familienwahlrecht und Kinderrechte im Grundgesetz / Keine dauerhafte Begünstigung für Muslime

Von Jürgen Liminski

Die Vorschläge häufen sich. Alle wollen der Familie helfen – und deren Stimmen ernten. Aber im Hintergrund lauert der Finanzvorbehalt, weshalb nach der Bundestagswahl das Interesse der Politik an der Familie schlagartig verschwinden wird. Es sei denn, man verfolgt auch ideologische Ziele. Das darf man bei den jüngsten Vorschlägen vermuten, erst recht, wenn sie im Namen des Kindeswohls präsentiert werden. So geschehen mit Justizminister Heiko Maas und Familienministerin Manuela Schwesig, beide SPD. Sie wollen nun die Rechte von Kindern im Grundgesetz verankern.

Kinder hätten auch eine Grundrechtswürde, so lautet das Hauptargument der beiden Minister. Wer wollte dem widersprechen? Die Minister aber vergessen eine Selbstverständlichkeit: Diese Würde ist jedem Menschen eigen, also auch Kindern. Eine eigene Erwähnung im Grundgesetz ist nicht nötig. Es sei denn, man will Kinder gegen Eltern ausspielen. Das Kindeswohl kann dabei das Ziel nicht sein, denn für Fehler der Eltern gibt es schon mehr als genug Gesetze, Richter und Ämter. Aber was ist, wenn Eltern sich gegen die „frühkindliche Bildung“ in Kitas ab der Geburt wehren, weil sie zu Bindungsschwäche, Traumata und gestörte Beziehungen zwischen Eltern und Kindern führt? Dann kann Vater Staat mit Verweis auf die Kinderrechte die Eltern zwingen, ihre Kinder in die Kita zu bringen.

Offensichtlich ist den Befürwortern dieser rotgrünen Kinderrechts-Initiative aus NRW der Primat der Eltern bei Pflege und Erziehung (Art. 6,2 GG) ein Dorn im Auge. Dieser natürliche Vorrang missfiel schon Marx und Engels, die offen die gesamte Erziehung als Aufgabe des Staates forderten und Familie als Hort unkontrollierbarer Freiheit abschaffen wollten. Man erinnert sich an das berühmte Wort eines anderen führenden SPD-Politikers von der „Lufthoheit über den Kinderbetten“. Die geistigen Erben von Marx und Engels, allen voran nun die SPD-Minister Maas und Schwesig,

scheinen solche ideologischen Ziele nur mit dem Kindeswohl und der Grundrechtswürde der Kinder zu verbrämen.

Mit Kinderrechten im Grundgesetz kann Vater Staat Elternrechte aushebeln und wie weiland in der DDR oder in Nazi-Deutschland „seine“ Bürger als willige Funktionsträger wofür auch immer heranziehen. Mit Recht und Freiheit aber hat dieser Eingriff in die Familie nichts mehr zu tun. Wer das Kindeswohl im Auge hat, sollte die Elternrechte stärken. Sie sind die wahren Anwältinnen der Kinderrechte. Niemand hat mehr Interesse und Engagement für Kinder als Eltern. Natürlich gibt es Ausnahmen, sie machen nach offen zugänglichen Statistiken etwa zwei Prozent aus. Gegen sie kann der Staat Jugendämter und Gesetze in Stellung bringen. Man braucht dafür nicht gleich allen Eltern offen das Misstrauen aussprechen und, wie nicht nur SPD-Minister es tun, vor allem auf „professionelle Hände“ setzen. Diese Hände sind nur die Fortsetzung des langen Arms von Vater Staat.

Die Forderung nach Kinderrechten in der Verfassung hat den Vorteil, dass sie nichts kostet und dennoch publikumswirksam daherkommt. Man gehört zu den Guten. Das ist bei anderen Maßnahmen nicht der Fall. Sie kosten und dieses Geld steht dann meist den Eltern zur Verfügung. Das soll offenbar nicht oder nur begrenzt möglich sein. Nun gibt es aber unabhängig von steuerlichen, eigentumsbildenden oder sozialen Maßnahmen eine andere grundsätzliche Forderung, die die Familie sofort und ohne Geldzuwendung aufwerten und außerdem das demokratische Gebot der Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von Alter und Stand erfüllen würde. Sie steht schon seit langem im politischen Raum. Es geht um das sogenannte Familienwahlrecht oder Wahlrecht ab Geburt. Seine Verwirklichung würde zu einem veritablen Paradigmenwechsel in der Politik für Familien führen. Immerhin geht es um mehr als 13 Millionen Stimmen – die Stimmen der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Die Frage wird seit Jahrzehnten diskutiert. In der Tat ist die Geschichte des Wahlrechts die Geschichte von der Ausdehnung dieses Rechts, zunächst vom Adel auf den Geldadel, dann auf bestimmte Gruppen und Schichten von Männern, dann auf Frauen, dann auf jüngere Erwachsene. Dieser Verlauf folgt der Devise „one man one vote“. Aber er ist nicht konsequent zu Ende gebracht, denn Kinder und

Heranwachsende sind noch nicht erfasst. Der Kreisauer Kreis um James Graf von Moltke dachte diese Option durch und sie gehört auch zum politischen Vermächtnis von Carl Goerdeler, der – zum Tode verurteilt – im September 1944 im Gefängnis mit Blick auf die künftige Neugestaltung Deutschlands schrieb: „Der Familie gebührt besonderer Schutz als der Zelle staatlichen Aufbaus. Das geschieht durch Zuweisung der Erziehungsaufsicht an sie... außerdem ist das Wahlrecht für Verheiratete mit mindestens drei Kindern bei dem Vater ein doppeltes.“

Das Goerdeler-Modell wäre vermutlich nicht verfassungskonform. Aber es gibt andere Modelle, die, wie ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages schon vor einiger Zeit belegte, dem Grundgesetz nicht widersprechen. Im Bundestag hat sich eine fraktionsübergreifende Gruppe in mehreren Legislaturperioden bemüht, das Thema „Wahlrecht für alle“ in den politischen Diskurs zu heben, bisher mit überschaubarem Erfolg, obwohl viele prominente Persönlichkeiten das Anliegen unterstützten, u.a. der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog. Der Deutsche Familienverband (DJV) hat nun eine neue Initiative gestartet, um das Familienwahlrecht in die politische Debatte im Wahljahr einzuführen und damit den Parteien Gelegenheit zu geben, die Ernsthaftigkeit ihrer familienpolitischen Maßnahmen unter Beweis zu stellen (siehe www.wahlrecht.jetzt). Schirmherrin der Initiative ist die frühere Familienministerin Renate Schmidt.

Im Rahmen dieser Initiative hat der renommierte Bevölkerungswissenschaftler und Nationalökonom Professor Herwig Birg, sich jetzt auch dafür ausgesprochen und gleich Kritik geerntet. Er hält die Einführung des Wahlrechts ab Geburt, stellvertretend ausgeübt von den Eltern, für einen Weg, der Geburtenbaisse entgegenzutreten. Denn dieses Wahlrecht für alle „würde die Politik dazu motivieren, sich mehr an den langfristigen Lebensinteressen der nachwachsenden Generationen zu orientieren und weniger am kurzfristigen Gewinn der Macht bei der jeweils nächsten Wahl“. Ebenso wie das Eigentumsrecht ab Geburt stünde das Wahlrecht ab Geburt im Einklang mit dem Grundgesetz. Das Wahlrecht ab Geburt wäre nicht nur gut für die Kinder, sondern auch für die Älteren. Es würde wahrscheinlich dazu führen, daß sich wieder mehr Menschen für ein Leben mit Kindern entscheiden, und es könnte auch zu einer größeren Wahlbeteiligung beitragen.

Die Kritik an dem Wahlrecht ab Geburt bündelt sich vor allem in der Befürchtung, dass von diesem Wahlrecht besonders die Muslime und Zugewanderten profitieren würden, weil sie mehr Kinder bekommen als der Durchschnitt der deutschen Bevölkerung. Mehr muslimische Stimmen aber würden das demokratische Gefüge aushöhlen und einer Islamisierung Deutschlands Vorschub leisten. Birg räumt gegenüber dieser Zeitung ein, dass ein Wahlrecht ab Geburt das Stimmengewicht der Zugewanderten insgesamt wegen ihrer höheren Geburtenrate „zweifelloso begünstigen“ würde. Die Geburtenzahl pro Frau liege aber „bei den Zugewanderten insgesamt, also einschließlich der Muslime, ebenso wie bei den Deutschen unter zwei Kindern“. Deshalb würde die Zahl der Zugewanderten und ihrer Nachkommen nach Abklingen des positiven Effekts ihrer jungen Altersstruktur ohne immer neue Zuwanderungen ebenfalls sinken, ähnlich wie die Zahl der Deutschen. Das hätten Simulationsrechnungen schon vor Jahren ergeben. Mit anderen Worten: Die ausschlaggebende Frage ist, wie die Zuwanderung zu stoppen oder zu verringern wäre.

Die Einführung des Wahlrechts ab Geburt würde außerdem, so Birg, „wahrscheinlich dazu führen, dass die Geburtenrate der Deutschen stärker zunimmt als die der Zugewanderten. Es wäre sogar möglich - nämlich bei einer verfassungsgemäßen Politik für die Familien mit Kindern, - dass sich der Unterschied der Geburtenraten weitgehend angleicht. Würde man außerdem die doppelte Staatsbürgerschaft (und das doppelte Wahlrecht) abschaffen oder zumindest eindämmen, ließe sich die Begünstigung des Stimmengewichts der nicht-deutschen Wähler stark reduzieren“. Unter dem Strich wären nach Birgs Einschätzung „die positiven Effekte wesentlich größer als der negative Effekt der ungewollten Begünstigung zugewanderter Wählergruppen“.

Die Muslime als Teilgruppe der Zugewanderten müssten bei alledem gesondert betrachtet werden. Nach einer gerade erschienenen Untersuchung war die Geburtenrate der in Deutschland lebenden Türken immer schon höher als in der Türkei, aber beide Raten sinken von Jahrgang zu Jahrgang. Auch bei Italienern ist die Geburtenrate in Deutschland höher als in Italien, nicht jedoch bei Polen. Entscheidend für die Begünstigung muslimischer Wähler ist, wie schnell sich der Rückgang in der Zukunft fortsetzt. Entscheidend für die Stabilität der Demokratie in

Deutschland insgesamt aber ist, dass sich durch mehr Kinder die Versorgung der Eltern und aller anderen Älteren mit auskömmlichen Renten sowie mit Gesundheits- und Pflegeleistungen verbessern ließe. Auch die Versorgungslasten für kinderlos gebliebene Menschen ließen sich durch mehr nachwachsende Beitragszahler auf eine größere Zahl von Schultern verteilen.

Der gesellschaftspolitische Einsatz ist hoch. Geschieht nichts, kommt es zu einer gefährlichen Spaltung der Gesellschaft. Denn der Prozentanteil der zeitlebens kinderlos bleibenden Menschen wächst von Jahrgang zu Jahrgang, er beträgt bei den ab 1970 geborenen Frauen bereits ein Viertel bzw. ein Drittel. Dagegen ist in der Gruppe der Menschen mit Kindern, die den zentralen Stützpfeiler des Sozialen Sicherungssystems bilden, die durchschnittliche Kinderzahl seit Jahrzehnten konstant, sie hat auch heute noch den idealen Wert von zwei Kindern je Frau. Vor diesem Hintergrund stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 2001 (BVerfGE 103, 242 – 1 BvR 1629/94) eine verfassungswidrige Privilegierung der Gruppe kinderloser Menschen durch die Art ihrer Versorgung im umlagefinanzierten Sozialen Sicherungssystem fest. Diese Privilegierung würde durch ein Familienwahlrecht neutralisiert. Die Erweiterung des Wahlrechts auf „one man one vote“ würde mehr Gerechtigkeit und damit auch mehr Zusammenhalt schaffen.

Auf jeden Fall ist die neu aufkommende Diskussion über das Wahlrecht ab Geburt ein Test für die Ehrlichkeit der Politik und für die Ernsthaftigkeit ihrer familienpolitischen Versprechen. Der Vorschlag des Familienwahlrechts ist auf jeden Fall familienfreundlicher und zielführender als der Spaltungsvorschlag der SPD-Minister Maas und Schwesig nach der Einführung von Kinderrechten in die Verfassung.

Notiz am Rande:

Das Familienwahlrecht oder Wahlrecht ab Geburt wird von den Eltern treuhänderisch ausgeübt für ihre Kinder unter 18 Jahren. Das bedeutete 13 Millionen Stimmen mehr. Es wäre die konsequente Anwendung des Grundsatzes one man one vote. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages hat es je nach Modell als verfassungskonform beurteilt. Eine fraktionsübergreifende Gruppe unter Führung des FDP-Politikers Hermann Otto Solms (ehemals Vizepräsident des Bundestages)

hat dazu Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Politiker, Staatsrechtler und Persönlichkeiten wie Roman Herzog, Paul Kirchhof, Renate Schmidt, u.v.a.m. unterstützen die Initiative. Eine Mehrheit im Bundestag ist fraglich. Es müsste immerhin Artikel 38 Abs. 2 GG geändert werden, der die Wahlberechtigung ab 18 Jahren vorschreibt. Für die Änderung des Grundgesetzes ist eine 2/3-Mehrheit des Bundestages und Bundesrates erforderlich.